

Lehrvertrag

PrA

Praktische Ausbildung

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen

1. Lehrbetrieb

Firma

Strasse

PLZ / Ort

Tel.-Nr.

E-Mail

2. Lernende Person

Name

Vorname

Geb.-Datum

Strasse

Muttersprache: d ☐ f ☐ i ☐ and. ☐

PLZ / Ort

Geschlecht: m ☐ w ☐ d ☐

Tel.-Nr.

Heimatort

AHV-Nr.

Mobile

Kanton

Ausländerausweis:

E-Mail

Staat

3. Gesetzliche Vertretung (Mutter und / oder Vater oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)

Name

Vorname

Geschlecht: m ☐ w ☐ d ☐

Strasse

Tel.-Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

Name

Vorname

Geschlecht: m ☐ w ☐ d ☐

Strasse

Tel.-Nr.

PLZ / Ort

E-Mail

4. Berufsbezeichnung Bildungsdauer

Berufsbezeichnung

Fachrichtung / Branche / Schwerpunkt

Bildungsdauer (Tag / Monat / Jahr): vom bis und mit

Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate): Monate

5. Angaben zum Lehrbetrieb

Verantwortliche Berufsbildnerin / verantwortlicher Berufsbildner im Lehrberuf

Name

Vorname

Geb.-Datum

Beruf

Anzahl Fachkräfte im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden Massgeblich sind

Total Stellenprozente aller Fachkräfte im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist

Ausbildungsort

(wenn mit Adresse des Lehrbetriebs nicht identisch)

Die Ausbildung findet in einem Lehrbetriebsverbund statt: ja ☐ nein ☐

6. Schulische Bildung

Zu besuchende Berufsfachschule

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:

Reisespesen

Verpflegung

Unterkunft

Schulmaterial

Elektronische Geräte

Lehrbetrieb

Lernende Person

IV

Besondere Regelung

Name

Vorname

Lehrbetrieb

7. Entschädigung

Bruttolohn

1.Bildungsjahr Fr.

pro

Monat

☐

Woche

☐

Stunde

☐

2.Bildungsjahr Fr.

pro

Monat

☐

Woche

☐

Stunde

☐

Zulagen

8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit

Stunden pro Woche:

Arbeitstage pro Woche:

Ein Schultag bzw. -halbtage ist einem Arbeitstag bzw. -halbtage gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchst Arbeitszeit, Nacht und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen.

Besondere Regelung

9. Ferien

Ferienanspruch pro Bildungsjahr

1.

2.

in Tagen

☐

in Wochen

☐

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw.

Die Beschaffungskosten übernimmt

Lehrbetrieb

☐

Lernende Person / gesetzliche Vertretung

☐

Die Reinigung der Berufskleider übernimmt

Lehrbetrieb

☐

Lernende Person / gesetzliche Vertretung

☐

Den Lernenden entstehen für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) keine Kosten (Art. 90, VUV)

11. Versicherungen

Unfallversicherung

Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert.

Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Lehrbetrieb.

Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt

% Lehrbetrieb

% Lernende Person / gesetzliche Vertretung

Krankentaggeldversicherung vereinbart

ja

☐

nein

☐

Wenn ja, Die Prämien übernimmt

% Lehrbetrieb

% Lernende Person / gesetzliche Vertretung

(Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen)

12. Beilagen zu Lehrvertrag und weitere besondere Regelungen

13. Änderung oder Auflösung des Lehrvertrags

14. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in

Exemplaren ausgehändigt worden

Ort

Datum

Lehrbetrieb (bei Lehrbetriebsverbund Leitbetrieb)

Lernende Person

Gesetzliche Vertretung